

Bekanntmachung.

Der 43. Sitz des bisjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 21. Januar 1. J. 1889 auf dem Rathausplatze zur Einsichtnahme öffentlich ausgestellt. Dasselbe entält:

Nr. 1833. Bekanntmachung über die Instruktionierung des Geleget, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beschäftigten Personen, vom 6. Mai 1888. Von 17. Dezember 1888.

Nr. 1834. Wiederholter Erlass, betreffend die Erhöhung der in Gewaltigkeit des Allgemeinen Gesetzes vom 5. März, s. J., aufzunehmenden Unfälle. Von 17. Dezember 1888.

Leipzig, den 24. December 1888.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Rumburg.

Bekanntmachung.

Wie beabsichtigt, in folgenden Straßen die Fahrbahnen neu pflastern, bei die Fußwege derselben zu lassen und zwar:

- im **Höttinger Gäßchen,**
- Goldschmiedgäßchen,**
- in der **Königstraße,**
- Leibnizstraße,**
- auf der **Stadt zwischen der nördlichen Hauptstraße des Marktes und dem Salzgäßchen, einschließlich dessen Kreuzung,**
- in der **Nicolaistraße,**
- Poststraße,**
- Querstraße,**
- Coblenzstraße von der Elisen- bis zur Koblenzstraße,**
- Universitätsstraße,**
- auf dem **nach ungenügender Theile des Westplatzes,**
- in der **Zimmerstraße,**
- auf dem **Neustädter,**
- in der **Wassendorfer Straße und in der Nitterstraße;**

ferner haben wir in Aussicht genommen:

- die **Hauptstraße der Nicolaistraße,**
- die **Ausläuferstraße im Brühl zwischen der Goethe- und Nicolaistraße,**
- die **Ausläuferstraße der Universitätsstraße zwischen der Magazingasse und Thillerstraße, sowie**
- die **Hauptstraße im Schrebergäßchen** neu- bei umzubauen.

In Veranlassung dessen sind die Besitzer der an vorstehende Straßen angrenzenden Grundstücke nach unserer Bekanntmachung von 10. März 1881 verpflichtet, die Trau-, Ball- und Wirtschaftsräume durch unterteilte Verhältnisse für ihre Nutzung direkt in die Hauptstraße abzuleiten, und zwar sind diese Anlagen innerhalb des Straßennetzes auf Kosten der Bevölkerung durch uns, nach Einzahlung des hierfür zu berechnenden Bauschäftsquantums aufzuhalten.

Wir fordern daher die Besitzer, bei Bevorlieger der an genannten Straßen angrenzenden Grundstücke auf, die zu unterliegenden Hallen und einer oder umliegenden Fleischläden, bei uns anzugeben, damit die Ausführung der Arbeitern und rechtzeitig vor der Straßenerneuerung erfolgen kann.

Im Falle der unterlassenen Ausführung haben die Städte zuerst die vorstehend gebundenen Arbeiten von Rathauswegen auf ihre Kosten auszuführen werden.

Etwas beabsichtigte, die bezeichneten Straßen berührend Arbeiten an den Privat-, Gas- und Wasserleitungen sind vor Antragnahme der beabsichtigten Straßenerneuerungen aufzuhören und werden solche Arbeiten im Straßennetz aus Aussicht auf die Erhaltung eines guten Steigungspfades während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Straßenerneuerung in der Regel nicht zugelassen werden.

Leipzig, am 14. December 1888.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichsgraf, Ass.

Bekanntmachung.

Durch die am dem 1. Januar 1889 in Kraft tretende Vereinigung der Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf mit der Stadt Leipzig kommen die bisher in jenen befindenden Standesämter in Weißig und teilt für die Bewohner dieser Stadttheile mit Genehmigung der Königlichen Kreisbaupräsidentur Leipzig vom 1. Januar nächsten Jahres ab

das Standesamt Leipzig II

in das Leben.

Dasselbe hat seinen Sitz in dem Rathaus zu Reudnitz, Hauptstraße Nr. 5b, im 1. Stock; als Geschäftsstelle für dasselbe wird eine eigene absetzen, welche bei dem Standesamt zu Reudnitz befindet.

Als Standesbeamter ist von uns mit Genehmigung der Königlichen Kreisbaupräsidentur der bisherige Standesbeamter des Standesamtes Reudnitz,

Herren Gemeindeschreiber

Georg Ludwig Ferdinand Gröbel

ernennt worden, als 1. Stellvertreter desselben

Herren Carl Wilhelm Robert Kaulisch,

und als 2. Stellvertreter

Herren Paul Hermann Richard Heinrich.

Leipzig, den 23. December 1888.
Der Rath der Stadt Leipzig.

Ja 8231. Dr. Georgi. Wohl, Ass.

Bekanntmachung,

die öffentlichen Postarbeiten in Reudnitz und Anger-Großendorf bestätigt.

Am Anschluß an §. 11 der Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf mit der Stadt Leipzig betreffend, wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß hier auf Weiteres der Regulativ über Erhebung von Abgaben für öffentliche Postarbeiten

wiederum vom 10. Mai 1887.

für den Besitz der bisherigen Gemeinde Reudnitz das

Regulativ vom 10. November 1886

dort bestehende vom 1. Januar 1887

in Kraft bleibt.

Dennoch hat es dabei zu bedenken, daß öffentliche Tanzstufen in den dafür vorgesehenen Sälen und Saaltheatern der beiden Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf nicht über und nicht länger bestehen dürfen, als dies bisher den Inhabern der betreffenden Wirtschaften gestattet war.

Gründe und Ausmündungen, welche hier auf Ablösung öffentlicher Tanzstufen beziehen, sind auf dem Rathausbau, II. Stock, anzubringen.

Leipzig, den 28. December 1888.
Der Rath der Stadt Leipzig.

Vf. 2373. Dr. Georgi. Wohl, Ass.

Steckbrief.

Georg Litt. Gemeindeschreiber Gustav Edmund Reudnitz aus Weißig, Ort. 12 Rosenberg im Königreich Sachsen am 15. Oktober 1837, welcher fiktiv ist, ob die Unterzeichnungsfeststelle wegen Verlustes angegeben ist, 242, 244, 246 und 21-26-28-29 verloren.

Es wird erlaubt, denselben zu verhüten und in das Gerichtsgericht zu führen, abzuliefern.

Gulde a. S. den 18. December 1888.

Städtepolizei Reudnitz.

Bekanntmachung, das Generalstabswesen in Reudnitz und Anger-Großendorf betreffend.

1. Die zum Stadtkreise neu hinzugekommenen Bezirke der bisherigen Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf bilden einen gemeinsamen Generalstabsbezirk, welcher als 4. Generalinspektion den 3. Stadtkreis der Inspektion angerechnet wird. Die Reudnitzer Gemeinde-Feuerwehr bildet die erste, die Feuerwehr von Anger-Großendorf die zweite Kompanie des Bezirks.

2. Dem Bezirk steht unter der Leitung des Commandos der Feuerwehren ein Brandinspektor beigefügt als dessen Stellvertreter ein Brandmeister vor.

3. Die freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf bleiben bestehen und in ihrer Eintheilung, sowie in ihren inneren Dienstabliegenheiten völlig unverändert.

4. Von den Hauptfeuerwehren führt bei Branden in Reudnitz der Hauptmeister der dorthin Gemeindebehörde, bei Branden in Anger-Großendorf der Gemeinde-Feuerwehr, beide nach der Wöchentlichkeit den Besuch, und zwar so lange, bis der Bezirk-Brandinspektor oder dessen Stellvertreter erscheinen.

5. Ein Offizier des Verwaltungswesens ist weder nach vorhandener Stelle noch vorhandener Stelle und in ihrer Eintheilung, sowie in ihren inneren Dienstabliegenheiten völlig unverändert.

6. Die Wachtmeister steht genau so, wie sie bisher besetzt wurde; bei Branden in Reudnitz hat die Feuerwehr von Anger-Großendorf per Unterstützung eintreten, bei Branden in leichterer Orte derselbe von Reudnitz.

Dafür, daß das Commando der Feuerwehren auf telegraphischer Weise von einem jeden Brande in Reudnitz gezeigt werden und je noch die Art und das Umfang desselben in entsprechender Stärke auf dem Brandposten erscheinen kann, ist die nötige Einrichtung getroffen worden.

Zum Inspektor des 4. Bezirks ist

Herr Bürgermeister Eduard Winkler in Reudnitz,

zum Brandmeister (Stellvertreter des Inspektors)

Herr Hauptmann Richard Liebig

ernannt worden.

Leipzig, am 28. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wohl, Ass.

Bekanntmachung,

die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes in

Reudnitz und Anger-Großendorf betreut.

Da in Gewaltigkeit des §. 11 der Ortsstatute, die Vereinigung der Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf mit der Stadt Leipzig betreffend, vom 1. Januar 1889 ab das Regulativ für Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes in der Stadt Leipzig vom 18. August 1885 und für die Städte Reudnitz und Anger-Großendorf in Kraft treten wird, so bringen wir dies um dem Gemeinde zur öffentlichen Kenntnis, daß jede ehemalige Landgemeindebezirke von geschwachten Tagen ab einen Theil des nur aus einem Schornstein bestehenden Städtebezirkes Leipzig bilden werden. Wegen Ausübung der in §. 1 und §. 3 des gebundenen Regulatius enthaltenen Vorschriften wird demnächst weitere Verfügung erlassen werden.

Leipzig, am 28. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wohl, Ass.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Begründungs- und Friedhof-

ordnung für die Stadt Leipzig vom 15. Sep-

tember 1886 in Reudnitz und Anger-Groß-

dorf best.

Bei der am 1. Januar 1889 hinzutretenden Einzemeindung von Reudnitz und Anger-Großendorf in die Stadt Leipzig vom 15. September 1885 und für die Städte Reudnitz und Anger-Großendorf in Kraft treten wird, sofern die Ausführungen des Regulativs vom 15. September 1885 nur die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 22 auch für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf in Kraft treten werden.

Am Stelle der ausgenommenen Theile der Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig steht die Begründungs- und Begräbnisordnung für den Großteil der Gemeinden Reudnitz, Reudnitz, Anger-Großendorf und Neukirchen von 1. April 1881 für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf auch ähnlich in Kraft, nur wird an Stelle der Verhältnisse der bisherigen Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf in die Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig übernommen.

Die Begründungs- und Begräbnisordnung für die Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig steht die Begründungs- und Begräbnisordnung für den Großteil der Gemeinden Reudnitz, Reudnitz, Anger-Großendorf und Neukirchen von 1. April 1881 für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf auch ähnlich in Kraft, nur wird an Stelle der Verhältnisse der bisherigen Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf in die Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig übernommen.

Bei der am 1. Januar 1889 hinzutretenden Einzemeindung von Reudnitz und Anger-Großendorf in die Stadt Leipzig vom 15. September 1885 und für die Städte Reudnitz und Anger-Großendorf in Kraft treten wird, sofern die Ausführungen des Regulativs vom 15. September 1885 nur die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 22 auch für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf in Kraft treten werden.

Am Stelle der ausgenommenen Theile der Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig steht die Begründungs- und Begräbnisordnung für den Großteil der Gemeinden Reudnitz, Reudnitz, Anger-Großendorf und Neukirchen von 1. April 1881 für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf auch ähnlich in Kraft, nur wird an Stelle der Verhältnisse der bisherigen Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf in die Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig übernommen.

Die Begründungs- und Begräbnisordnung für die Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig steht die Begründungs- und Begräbnisordnung für den Großteil der Gemeinden Reudnitz, Reudnitz, Anger-Großendorf und Neukirchen von 1. April 1881 für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf auch ähnlich in Kraft, nur wird an Stelle der Verhältnisse der bisherigen Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf in die Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig übernommen.

Bei der am 1. Januar 1889 hinzutretenden Einzemeindung von Reudnitz und Anger-Großendorf in die Stadt Leipzig vom 15. September 1885 und für die Städte Reudnitz und Anger-Großendorf in Kraft treten wird, sofern die Ausführungen des Regulativs vom 15. September 1885 nur die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 22 auch für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf in Kraft treten werden.

Am Stelle der ausgenommenen Theile der Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig steht die Begründungs- und Begräbnisordnung für den Großteil der Gemeinden Reudnitz, Reudnitz, Anger-Großendorf und Neukirchen von 1. April 1881 für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf auch ähnlich in Kraft, nur wird an Stelle der Verhältnisse der bisherigen Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf in die Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig übernommen.

Bei der am 1. Januar 1889 hinzutretenden Einzemeindung von Reudnitz und Anger-Großendorf in die Stadt Leipzig vom 15. September 1885 und für die Städte Reudnitz und Anger-Großendorf in Kraft treten wird, sofern die Ausführungen des Regulativs vom 15. September 1885 nur die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 22 auch für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf in Kraft treten werden.

Am Stelle der ausgenommenen Theile der Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig steht die Begründungs- und Begräbnisordnung für den Großteil der Gemeinden Reudnitz, Reudnitz, Anger-Großendorf und Neukirchen von 1. April 1881 für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf auch ähnlich in Kraft, nur wird an Stelle der Verhältnisse der bisherigen Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf in die Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig übernommen.

Bei der am 1. Januar 1889 hinzutretenden Einzemeindung von Reudnitz und Anger-Großendorf in die Stadt Leipzig vom 15. September 1885 und für die Städte Reudnitz und Anger-Großendorf in Kraft treten wird, sofern die Ausführungen des Regulativs vom 15. September 1885 nur die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 22 auch für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf in Kraft treten werden.

Am Stelle der ausgenommenen Theile der Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig steht die Begründungs- und Begräbnisordnung für den Großteil der Gemeinden Reudnitz, Reudnitz, Anger-Großendorf und Neukirchen von 1. April 1881 für Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Großendorf auch ähnlich in Kraft, nur wird an Stelle der Verhältnisse der bisherigen Gemeinden Reudnitz und Anger-Großendorf in die Begründungs- und Friedhof-Ordnung für die Stadt Leipzig übernommen.

Bei der am 1. Januar 1889 hinzutretenden Einzemeindung von Reudnitz und Anger-Großendorf in die Stadt Leipzig vom 15. September 1885 und für die Städte Reudnitz und Anger-Großendorf in Kraft treten wird, sofern die Aus